

Robert Ebner

Ethik nicht nur für Religionsflüchter...

Zur Situation des Faches an bayerischen Schulen

In unserer Gesellschaft ist es für Kinder und Jugendliche schwer, tragfähige und grundlegende Sinnangebote zu finden, die sowohl dem eigenen Leben als auch dem gesellschaftlichen System gerecht werden. Wolfgang Brezinka bringt es auf den Punkt: „Unsere liberale, aufgeklärte Gesellschaft befindet sich in einer Orientierungs- und Wertungskrise. Es handelt sich um eine Krise der Überzeugungen von dem, was anzustreben und was abzulehnen ist, was wichtig und was unwichtig ist, was höher und was niedriger zu bewerten ist, was unbedingt festgehalten werden soll und was aufgegeben werden kann.“¹ An unseren Schulen versucht man darauf eine Antwort zu geben, insbesondere durch den Religions- und Ethikunterricht. Der Ethikunterricht gewinnt in unserer säkularen und multireligiösen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Besonders in den Großstädten, aber auch in manchen mittelgroßen Städten und ländlichen Regionen trifft dies zu. Wie wird diesem Phänomen von seiten des Staates in der Aus- und Fortbildung begegnet? Wie sieht die Praxis im Schulalltag aus? Müssen Hausmeister immer noch „Heiden hüten“?, so fragte kürzlich ein pensionierter Lehrer.

1. Wie kam es zum Ethikunterricht? - Gesetzliche Grundlagen

1.1 Wandel der Religions- bzw. Konfessionsverhältnisse

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland tiefgreifend gewandelt. Eine Veränderung läßt sich auch auf dem Gebiet der Weltanschauung feststellen.² Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches gehörten mehr als 95 % der Bundesbürger den beiden christlichen Großkirchen an. Noch im Jahre 1970 waren 44,6 % der Bevölkerung Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 49 % Mitglied der protestantischen Kirche (protestantische Freikirchen eingeschlossen). Nur 2,5 % der Bevölkerung gehörten kleineren Religionsgemeinschaften an (jüdische, islamische u.a.), 3,9 % waren konfessionsfrei. Die Volkszählung von 1987 zeigt für die damalige Bundesrepublik eine Momentaufnahme mit 42,9 % Katholiken, 42,2 % Protestanten, 4,7 % Mitglieder kleinerer Religionsgemeinschaften und 10,2 % Konfessionsfreien. Jeder siebte Bundesbürger war schon damals nicht mehr Mitglied einer der beiden christlichen Großkirchen. Eine sprunghafte Änderung der Verhältnisse erbrachte die Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990. Bedingt durch einen großen Anteil konfessionsfreier Menschen in der ehemaligen DDR haben wir nun im wiedervereinigten Deutschland einen Anteil von 34,6 % Katholiken, 38,8 % Protestanten, 4,1 % Mitglieder kleinerer Religionsgemeinschaften und 22,5 % Konfessionsfreien. Danach gehört jeder vierte Bundesbürger nicht mehr den beiden christlichen Großkirchen an. Es gibt Prognosen für das Jahr 2000, die

¹ Brezinka, W.: Werte-Erziehung in einer wertunsicheren Gesellschaft, in: Huber, H. (Hg.): Sittliche Bildung. Ethik in Erziehung und Unterricht, Asendorf 1993, 55.

² Vgl. Gabriel, K.: Wandel des Religiösen im Umbruch der Moderne, in: Tzscheertzsch, W./Ziebertz, H.G. (Hrsg.): Religionsstile Jugendlicher und moderne Lebenswelt, München 1996, 47-52.

besagen, daß die beiden christlichen Großkirchen jeweils nur noch ein Drittel der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählen. Etwa 25 % der Deutschen (ca. 20 Millionen Menschen) würden konfessionsfrei sein.³ Das würde natürlich auch die Zahl der konfessionslosen Schüler/innen beträchtlich vergrößern. Wenngleich die Situation an den bayerischen Schulen, insbesondere in der Grundschule, diesbezüglich noch besser ist als in den anderen Bundesländern, so zeigen sich auch hier Auswirkungen. In Bayern besuchten im Schuljahr 1997/98 von 539.686⁴ Grundschülerinnen und -schülern 30.903⁵ (5,7 %) den Ethikunterricht.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Anfang der siebziger Jahre setzte in Folge der 68er-Studentenbewegung eine Entwicklung ein, die von einem allgemeinen Emanzipationsaufbruch gekennzeichnet war und oft mit einer radikalen Kirchenkritik einherlief.⁶ Dies führte zu Kirchenaustritten und zu einem sprunghaften Anstieg der Abmeldungen vom Religionsunterricht, insbesondere durch die Eltern, aber nach dem Erreichen der Religionsmündigkeit auch durch die Schüler selbst.⁷

Nach Art. 7, Abs. 2 GG können die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht entscheiden. Darüber hinaus besteht bereits seit 1921 folgende Regelung: „[...] Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. Das Nähere über die Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium [...] durch Rechtsverordnungen.“⁸ Diese Regelung ist auch in Art. 137, Abs. 1 BV verankert: „Die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab der Willenserklärung der Schüler überlassen.“ Die Motive des Fernbleibens vom konfessionellen Religionsunterricht waren jedoch nicht unumstritten. So spielte auch der „Genuß von Freistunden“ eine nicht geringe Rolle.⁹ Des weiteren reichte die Spannweite von Gewissensgründen über Unzufriedenheit mit dem Religionsunterricht bis zu einem offen demonstrierten Protest als Selbstbestimmungsakt gegen Elternhaus, Schule und Gesellschaftssystem.¹⁰ Durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit kam es nicht nur zu einem schulorganisatori-

³ Quelle „Statistisches Jahrbuch: Ergebnisse der Volkszählung 87, Heft 6/Fachserie 1; für die ehemalige DDR: nach Spiegel 46/1990. Hier wurde, was die Extrapolation der Daten betrifft, bewußt sehr vorsichtig geschätzt. Es existieren Veröffentlichungen, die zu einem deutlich höheren Anteil an Konfessionslosen kommen (vgl. Proske, W., in: Materialien und Informationen zur Zeit (MIZ) 4/91, 19-20).

⁴ Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hg.): Schule und Bildung in Bayern 1998, Reihe A, Bildungsstatistik, München 1998, 58.

⁵ Auskunft des Bayerischen Statistischen Landesamts in München vom 21. Juni 1999.

⁶ Vgl. Nipkow, K.E.: Bildung in einer pluralen Welt, Bd. 1, Moralphädagogik im Pluralismus, Gütersloh 1998, 68; vgl. ders.: Bildung in einer pluralen Welt, Bd. 2, Religionspädagogik im Pluralismus, Gütersloh 1998, 99.

⁷ Vgl. Tremel, A.K.: Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern. Eine Zwischenbilanz, in: Ethik und Unterricht, Fachzeitschrift für den Unterricht, Werte und Normen 5 (1994), 18f.

⁸ Art. 46, Abs. 4 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen), in: Hahn, G.: Schulordnung für die Volksschulen in Bayern VSO, München 1994¹¹, 32.

⁹ Vgl. Franzen, W.: Ethikunterricht, in: Hastedt, H./ Martens, E. (Hg.): Ethik. Ein Grundkurs. Reinbek b.H. 1994, 301.

schen, sondern auch zu einem verfassungsrechtlichen Problem, das bis in die heutige Ethik-Diskussion hineinreicht. Einerseits besteht das Recht, nicht am Religionsunterricht teilnehmen zu müssen, andererseits verbietet dies der Status des ordentlichen Lehrfaches. „Der RU ist sowohl weltanschaulich gebunden als auch ordentliches Lehrfach in einer weltanschaulich neutralen Schule - wenn man so will: ein Anachronismus.“¹¹ Als „unordentliches Schulfach“, nach den religiösen Lehren der Religionsgemeinschaften bestimmtes Unterrichtsfach, also ein von den Kirchen in alleiniger Verantwortung getragener Weltanschauungsunterricht für ihre Mitglieder, besteht keine Teilnahmepflicht. Diese eigentümliche Konstruktion des RU spielte solange keine Rolle, als die deutschen Schüler in der Regel gleichzeitig beiden hier beteiligten Systemen, der Schule und der Kirche, angehörten. Solange diese Koinzidenz der Mitgliedschaften für die überwiegende Mehrzahl aller Schüler bestand, blieb das Privileg der Kirchen in dieser Angelegenheit unproblematisch.

Ende der sechziger Jahre kam es zu einem Wandel der Verhältnisse: Die Zahl der Konfessionsfreien nahm zu und zudem kam es zu zahlreichen Abmeldungen vom Religionsunterricht. Darauf reagierten die beiden Kirchen, zunächst die Katholische Kirche¹² und dann ein Jahr später die Evangelische Kirche¹³, die für die sogenannten „Religionsflüchter“, anlässlich einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz, einen „Ersatzunterricht“¹⁴ forderten. Ihr Interesse war es in erster Linie, die Abmeldungen vom Religionsunterricht zu kompensieren, was heute noch die erschwerte Unterrichtsorganisation des Ethikunterrichts zeigt. Aber nicht nur die Kirchen, sondern auch der Staat hatte ein dezidiertes Eigeninteresse, ein „Ersatzfach“ in den Schulen zu etablieren¹⁵, um, wie Tremml¹⁶ formuliert: „[...] die der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft innewohnende Tendenz zur Zerstreung der heterogenen Kräfte durch Förderung gemeinsamer, homogener Werte zu kompensieren.“

Die Auseinanderentwicklung von verschiedenen Anschauungen einzelner Gruppen der Gesellschaft sollte also durch eine Übereinstimmung in den Grundwerten ausgeglichen werden. Sowohl der Staat als auch die Kirchen konnten sich bei der Einrichtung des neuen Unterrichtsfaches auf die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 berufen. Dort heißt es:

„Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“¹⁷

¹⁰ Vgl. *Blöckl, E.*: Religionsunterricht und Ethikunterricht. Zusammenhänge und Unterschiede, in: *Pädagogische Welt. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung* 49 (1996), 281.

¹¹ *Tremml, a.a.O.*, 18.

¹² Vgl. *Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Sonderdruck aus der Offiziellen Gesamtausgabe I der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hefreihe Synodenbeschluss Nr. 4, Bonn 1974, 41.*

¹³ *Beschluß des Ausschusses Bildung und Erziehung der Synode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 22./23. 8. 1975*

¹⁴ *Baden-Württemberg, Schulgesetz in der Fassung vom 23. März 1976, § 100, Abs. 4 ist der einzige Ort, an dem der Begriff „Ersatzfach“ in einem Gesetzestext gebraucht wird, zit. n.: Schmidt: Diktaktik des Ethikunterrichts, Bd. 1, Stuttgart, Berlin, Köln 1983, 11.*

¹⁵ Vgl. *Nipkow, a.a.O.*, Bd. 1, *Moralpädagogik im Pluralismus*, Gütersloh 1998, 68.

¹⁶ *Tremml, a.a.O.*, 19.

Ähnlich gefaßt ist der Artikel 35 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz von 1947:

„Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.“¹⁸

Diesen Auftrag begann man nun in die Wirklichkeit umzusetzen, und das neue Fach „Ethik“ wurde eingerichtet. Auf dem Hintergrund dieser Entwicklungen kam es dann 1972 in Bayern und Rheinland-Pfalz aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung zur Einführung des Ethikunterrichts als „Ersatzfach“ für das ordentliche Fach Religion. Die Einrichtung des Ethikunterrichts in Bayern und Rheinland-Pfalz löste erhebliche Proteste aus und führte zu einer Klage beim Bundesverwaltungsgericht, die mit einem Entscheid vom 30. Mai 1973 zurückgewiesen wurde. In dem höchstgerichtlichen Urteil wird bestätigt, daß die Länder im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7, Abs. 1 GG befugt sind, für die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler einen obligatorischen Ersatzunterricht in Philosophie einzurichten. Auch ein Ersatzunterricht in Religionskunde sei prinzipiell zulässig, wenn der Staat dies zur Erreichung des gesetzten Bildungsziels für sinnvoll halte. Wesentlich sei jedoch, daß es sich um einen religiös wertneutralen Ersatzunterricht handle.¹⁹

In Bayern wurde das Fach Ethik erstmals 1972 in den Gymnasien eingeführt. In einer Verlautbarung des Kultusministeriums (KMS) Nr. II/2 - 8/34 721 vom 5. März 1973 heißt es:

„Mit Schreiben des Ministeriums (MS) vom 25. Mai 1972 Nr. II/2 - 8/65 347 wurde der in Art. 137, Abs. 2 BV für Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, vorgesehene Ethikunterricht an den Gymnasien des Landes eingeführt.“²⁰

Im gleichen Jahr wurde dann im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBI), München am 28. Juli 1972, Nr. 13, 730ff, der erste curriculare Lehrplan für das Unterrichtsfach Ethik veröffentlicht. Dort heißt es:

„Bekanntmachung über den curricularen Lehrplan für das Unterrichtsfach Ethik, gem. Art. 137, Abs. 2 BV vom 4. Juli 1972 Nr. II/2 - 8/89 828. [...] Das Unterrichtsfach Ethik wird gem. Art. 137, Abs. 2 BV für Schüler eingerichtet, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Der nachfolgend veröffentlichte Lehrplan ist hinsichtlich der Schulgattungen übergreifend und nach Jahrgangsstufen konzipiert. Als curriculärer Lehrplan ordnet er die Lerninhalte, das Unterrichtsverfahren und die Lernzielkontrolle jeweils Lernzielen zu. Diese sind aber nicht so weit operationalisiert, daß dem Lehrer nicht ein Spielraum eigener Gestaltung verbliebe.“²¹

Des weiteren wird auf folgendes hingewiesen: „Die vorliegenden Lehrpläne sind zunächst für eine Erprobungsphase gültig. Die Schulen, an denen der Lehrplan erprobt wird, können auf Grund der mit dem Lehrplan gemachten Erfahrungen bis zum Ende

¹⁷ Art. 137, Abs. 2 BV.

¹⁸ *Blöckl*, a.a.O., 281.

¹⁹ Vgl. ebd., 281.

²⁰ Staatsinstitut für Schulpädagogik München (Hrsg.): Handreichungen für das Unterrichtsfach Ethik, Donauwörth 1973, 10.

²¹ Bekanntmachung über den curricularen Lehrplan für das Unterrichtsfach Ethik gem. Art. 137, Abs. 2 BV vom 4. Juli 1972 Nr. II/2 - 8/89 829, in: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München 28.7.1972, Nr. 13, 730.

des Schuljahres 1972/73 Änderungsvorschläge über das Staatsinstitut für Schulpädagogik dem Staatsministerium vorlegen.²²

Auch für die anderen Schulgattungen wurden Bestimmungen erlassen:

„ a) *Fachoberschulen*: Nehmen nur verhältnismäßig wenige Schüler am Unterricht in Ethik teil, so kann eine gemeinsame Unterrichtung mit Schülern des Gymnasiums (am Gymnasium oder an der Fachoberschule) erfolgen.

b) *Berufliche Schulen*: In Schulen mit Vollzeitunterricht wird analog zu der Regelung für die Gymnasien verfahren. In Schulen mit Teilzeitunterricht können Schüler aus 2 oder 3 Schülerjahrgängen zusammengefaßt werden, wenn auf Grund der Teilnehmerzahl der Unterricht nach aufsteigenden Klassen nicht möglich ist. In diesem Fall sind die Themen des Lehrplanes so auszuwählen, daß die Unterrichtsziele für die Jahrgangsstufen im Laufe von 2 bzw. 3 Jahren erreicht werden.

c) *Hauptschulen*: An den Hauptschulen können nach Bedarf mehrere Jahrgangsstufen zu einem Kurs zusammengefaßt werden, wenn auf Grund der Teilnehmerzahl nicht für jeden Schülerjahrgang ein eigener Kurs zustande kommt. Werden zwei Kurse gebildet, so empfiehlt sich die Gliederung 5/6 und 7/9.²³

Nachdem die einjährige Erprobungsphase des Ethikunterrichtes an den Gymnasien abgelaufen war, wurden im Schreiben des Kultusministeriums (KMS) Nr. II/2 - 8/34 721 vom 5. März 1973 folgende Verordnungen erlassen:

„Der mit Bekanntmachung des Kultusministeriums (KMB) vom 4. Juli 1972 (KMBl., 730) veröffentlichte Lehrplan wurde im laufenden Schuljahr an zahlreichen Gymnasien erprobt. Im Zuge der schrittweisen Einrichtung des Ethikunterrichts wird am 1.8.1973 wie folgt verfahren.

1. An den Gymnasien mit herkömmlicher Oberstufe wird vom Schuljahr 1973/74 an der Unterricht in Ethik in den Jahrgangsstufen 11-13 allgemein eingerichtet.
2. An den Gymnasien, die mit der Durchführung des Versuchs zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe als Kollegstufe bzw. als Studienstufe beauftragt sind, beginnt die Einführung mit dem Jahrgang, der im Schuljahr 1973/74 in die 11. Jahrgangsstufe eintritt.
3. Im Bereich der gymnasialen Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufe 5-10) wird die Phase der Erprobung der Lehrpläne zunächst bis 1.8.1975 fortgesetzt. Schulen, die sich im Schuljahr 1973/75 an der Erprobung der Lehrpläne beteiligen wollen, melden dies bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Schuljahres unter Angabe des für die Erteilung des Unterrichts vorgesehenen Lehrers dem Staatsministerium [...] An Schulen, an denen die Erprobung der Lehrpläne des Ethik-Unterrichts in der Unter- und Mittelstufe durchgeführt wird, ist der Unterricht auch in der Unter- und Mittelstufe ordentliches Lehrfach. [...]“²⁴

Mit diesem Erlaß wurde also der Ethikunterricht offiziell in den bayerischen Gymnasien eingeführt. In den darauffolgenden Jahren kam es allerdings immer wieder zu

²² Ebd., 730f.

²³ Bekanntmachung über den curricularen Lehrplan für das Unterrichtsfach Ethik gem. Art. 137, Abs. 2 BV vom 4. Juli 1972 Nr. II/2 - 8/89 829., in: KMBl. München, 28.7.1972, Nr. 13, 730.

²⁴ Vgl. Schreiben des Kultusministeriums Nr. II/2 - 8/34 721 vom 5. März 1973, in: Staatsinstitut für Schulpädagogik (Hrsg.), München 1973, 10ff.

Lehrplanänderungen. Ähnlich den Versuchen in Bayern wurde auch in Rheinland-Pfalz 1972/73 (Art. 35, Abs. 2 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz) Ethik als Pflicht- bzw. Alternativfach zum Religionsunterricht angeboten. Der zunächst für eine Erprobungsphase gültige curriculare Lehrplan Bayerns bzw. die vorläufigen Richtlinien und Arbeitshilfen für Rheinland-Pfalz wenden sich nur an die Sekundarstufe I und II, innerhalb dieser beiden Stufen jedoch nicht nur an Gymnasiasten, sondern ebenso an die Haupt- und Realschüler, Berufsfachschüler, Berufsschüler und Fachoberschüler, während die Primarstufe unberücksichtigt bleibt.²⁵

Erst zehn Jahre später, nach der Einführung von Ethik an den bayerischen Gymnasien, wurde am 8. Juni 1982 der Ethikunterricht für die Grundschule eingeführt.²⁶ So heißt es im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBL) vom 8.6.1982, Nr. 9,81:

„Einführung des Lehrplans für das Fach Ethik in der Grundschule, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. März 1982 Nr. III A 4 - 4/31 651.

1. Der Lehrplan für das Fach Ethik in der ersten bis vierten Jahrgangsstufe der Grundschule wird in der Sondernummer 16 des Amtsblattes des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Er tritt am 1. August 1982 für alle bayerischen Grundschulen in Kraft. [...]

Erst 1986 folgte die Herausgabe eines spezifischen Lehrplans für das Fach Ethik in der Hauptschule.

2. Zur Konzeption des Faches

2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Mit dem Fach Ethik wird oft Werterziehung verbunden. In dieser Konzeption wird die klassische Position der moralischen Unterweisung vertreten. Sie will sittlich erziehen und als wertorientierter Unterricht explizit Werterziehung sein. Ziel ist also die Vermittlung von Moral bzw. von Werten und Tugenden. Doch was ist eigentlich mit Werten und Tugenden gemeint?

Der Begriff 'Wert' ist in unserer Zeit zum Modewort geworden; der Name 'Werteerziehung' zum pädagogischen Schlagwort.²⁷ Unter den Wertbegriff fallen Güter, die dem Menschen etwas wert sind. Das können einmal materielle Güter sein oder Besitz, Leben, Gesundheit oder geistige Güter, wie Wissen, Moral, Recht, Religion, Kunst. Darüber hinaus gibt es Grundwerte, wie zum Beispiel die Menschenrechte. Man spricht auch von ewigen Werten, die alles „Wahre, Gute und Schöne“ einschließen.

Es gibt zwei Feststellungen, die im Zusammenhang mit Werten gemacht werden können. Dies ist zum einen, daß wertfreies Erleben nicht möglich ist. Wertfreie Wirklichkeit erleben hieße, Wirklichkeit ohne Bezug auf sich zu erfahren, ohne Bezug darauf, ob, in welchem Maße und in welcher Hinsicht mich das Erlebte zur Zustimmung oder Ablehnung drängt. Menschen können aber die Welt nicht so erleben, als gäbe es sie

²⁵ Vgl. Höffe, O.: Ethikunterricht, in: Rombach, H. (Hrsg.): Wörterbuch der Pädagogik, Bd. I, Freiburg, Basel, Wien 1977, 277.

²⁶ Ebd., 277.

²⁷ Vgl. Brezinka, a.a.O., 53.

nicht. Es ist immer ihr Erleben und daher immer mit einer Stellungnahme ihrerseits verbunden. Es sei jedoch zu bedenken, daß nicht alles, was sie für wertvoll halten, auch wirklich wertvoll ist. Als zweites sei angemerkt: Werte sind keine Einbildung. Wenn sie einen Wert erleben, erklären sie nicht etwas als wertvoll, sondern etwas zeigt sich ihnen als wertvoll. Nicht sie lösen bei sich das Gefühl der Freude aus, sondern die Dinge, an denen sie sich freuen. Wäre das nicht so, könnten sie verschiedene Freuden gar nicht unterscheiden. Desgleichen entstehen sittliche Werte nicht durch Setzung von Menschen.²⁸

Nach Brezinkas²⁹ Ansicht faßt der Begriff „Werterziehung“ Erziehungsaufgaben zusammen, die unter folgenden Namen bekannt sind: religiöse Erziehung, weltanschauliche oder lebenskundliche Erziehung, moralische oder sittliche Erziehung, Rechtserziehung, staatsbürgerliche, politische und soziale Erziehung sowie ästhetische Erziehung. Diese erzieherischen Teilaufgaben haben folgendes gemeinsam: Es soll zu Glaubensüberzeugungen, Gesinnungseinstellungen, Grundhaltungen und persönlichen Wertrangordnungen erzogen werden, die den normativen Orientierungsgütern der eigenen Gesellschaft entsprechen. Zu diesen Orientierungsgütern gehören moralische und rechtliche Normen, Persönlichkeitsideale und Gesellschaftsideale, Institutionen als verpflichtende Elemente der gemeinsamen Lebensordnung sowie klassische Werke der Dichtkunst und der anderen schönen Künste. Für diese Orientierungsgüter haben sich die Namen „Werte“ eingebürgert, für die angestrebten Persönlichkeitseigenschaften „Werteinstellungen“, „Werthaltungen“, „Wertorientierungen“. Eine grundlegende Einsicht ist darüber hinaus, daß „Wissen und Können“ bzw. „Kenntnisse und Fertigkeiten“ allein nicht genügen, um sein Leben gut, selbständig und sozialverantwortlich führen zu können. Zur Lebenstüchtigkeit gehören auch positive Werteinstellungen und Gesinnungen. „Werte-Erziehung“ ist also nur ein neuer Name, der alte und bleibende Erziehungsaufgaben begrifflich zusammenfaßt. Es sind Aufgaben, die alle darauf abzielen, in den zu Erziehenden gute Bindungen zu fördern, d. h. „Liebe zu bestimmten Kulturgütern, die als besonders wertvoll gelten. Diese bindenden Einstellungen, Neigungen und Interessen werden als Erziehungsziele gesetzt, weil man annimmt, daß sie für das individuelle Wohl der Person wie für das soziale Wohl notwendig sind.“³⁰

Diese Aspekte betont auch ausdrücklich der Lehrplan Ethik für die Grundschulen in Bayern. Hierzu heißt es:

„Der Ethikunterricht der Grundschulen will den Schülern vor allem für die sittliche Forderung in Alltagssituationen des kindlichen Lebens feinfühlig machen. Dabei soll er dem Kind grundlegende sittliche Werte aufschließen und ihm helfen, danach zu handeln.“³¹

Jene Auffassungen also bilden den Mittelpunkt des Ethikunterrichts, in dem nicht Fragen, sondern (normative) Antworten stehen, doch vor allem das praktische Einüben in

²⁸ Vgl. *Wiater*: Werterziehung. Grundsätzliches zum Ethikunterricht, in: *Pädagogische Welt* 47 (1993), 90ff.

²⁹ *Brezinka*, a. a. O., 60.

³⁰ Ebd., 62.

³¹ Lehrplan für die Grundschule 1. bis 4. Jahrgangsstufe, München 1996¹⁵, 185.

die gelebte Sittlichkeit der Traditionen. Im wesentlichen ist ein solcher Unterricht ein weltanschaulicher, wenn auch nicht immer ein offensichtlicher Gesinnungsunterricht, weil er den Aspekt zur moralischen Erziehung in Anspruch nimmt. Dieser damit tangierte Kernbereich wird häufig mit „Grundwerten“ umschrieben. Er beruft sich auf die FDGO (Freiheitlich Demokratische Grundordnung), das Grundgesetz, die UN-Erklärung der Menschenrechte von 1948 und 1950 oder die Bayerische Verfassung.

„Die Schule soll nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“³²

Diese grundlegenden sittlichen Werte im Ethikunterricht beziehen sich nicht, wie Hans Zehetmair, der bayerische Minister für Kunst und Wissenschaft, betont, auf „das Glaubenssystem einer Kirche, sondern auf das abendländische Ethos, wie es sich in der europäischen Geschichte auf die verschiedenen Konfessionen übergreifend herausgebildet hat.“³³ Des weiteren stellt er fest, „daß dem Schüler im Ethikunterricht die zentralen Werte der abendländisch-christlichen Überlieferung sowohl inhaltlich, als in ihrer weltgeschichtlichen Wirksamkeit verständlich gemacht werden sollen“.³⁴

Aber Zehetmair gibt keine nähere Erklärung, was mit „abendländischer Kultur“ gemeint ist. Wolfgang Flitner³⁵ erläutert den Begriff „abendländisches Ethos“ bzw. „abendländische Kultur“ genauer. Sie hat „vier Wurzeln: die modernen Naturwissenschaften, die Philosophie als Besinnung an antiken Texten, theologische Fragestellungen und den politisch-sozialkundlichen Bereich.“ Karl Ernst Nipkow³⁶ übt an dieser Sichtweise, die nur das christlich-abendländische Ethos im Blick hat, massive Kritik und möchte ein universelles Ethos berücksichtigt wissen.

Die Werte dieser Kulturüberlieferung bezeichnet Zehetmair mit: Menschenwürde, Freiheit, Sozialverpflichtung und Ehrfurcht vor Gott.³⁷

Bezugsdisziplin dieses Ethikunterrichts ist also, wenn auch nicht explizit erwähnt, alles, was die immanente Ableitungslogik betrifft, also die Theologie. Dieser Ethikunterricht bezieht sich auf die praktische Hermeneutik der vorgegebenen christlichen Grundwerte zum Zweck der Produktion praktischer Sittlichkeit, die sich im Überzeugtsein und im Handeln bzw. im Tun zeigt.³⁸

Ist es jedoch nicht fragwürdig, in einem Ethikunterricht, der ja für Kinder ohne Konfession gedacht ist, Ehrfurcht vor Gott zu vermitteln? Wird hier nicht die Intention des Ethikunterrichts verfehlt? Soll der Ethikunterricht etwa doch ein getarnter Religionsunterricht sein?

³² Art. 131, Abs. 1 BV.

³³ Zehetmair, H.: Überlegungen zum Ethikunterricht, in: Pädagogische Welt. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung 47 (1993), 89.

³⁴ Ebd., 89.

³⁵ Flitner, W., zit. n.: Wiater, W.: Ethik als Unterrichtsfach. Überlegungen aus schulpädagogischer Sicht, in: Pädagogische Welt. Zeitschrift für Unterricht und Erziehung 49 (1995), 286.

³⁶ Vgl. Nipkow, K.E.: Bildung in einer pluralen Welt, Band 1: Moralphädagogik im Pluralismus, Gütersloh 1998, 110-113.

³⁷ Vgl. Zehetmair, a.a.O., 89.

³⁸ Vgl. Treml, a.a.O., 26.

Man sollte diesen vierten Punkt vielleicht besser „Begegnung mit dem Religiösen im Menschen“ bezeichnen. Natürlich beinhaltet der Aspekt des Religiösen im Ethikunterricht auch die Erarbeitung von und die Konfrontation mit christlichen Wertvorstellungen. Aber beschneidet man nicht das Prinzip der freien Glaubensentscheidung und -ausübung der Schüler durch einen implizit vorhandenen theistischen Orientierungsrahmen?

Natürlich ist unbestritten, daß die christliche Ethik und verschiedene andere Ethiken gemeinsame Schnittpunkte haben. Eines ist jedoch klar, und hier ist der Auffassung Zehetmairs wieder zuzustimmen, daß der Ethikunterricht nicht ein getarnter Religionsunterricht sein darf, sondern, um seiner Glaubwürdigkeit willen, zu einem eigenständigen Konzept finden muß, wengleich Ethikunterricht und Religionsunterricht naturgemäß thematische Gemeinsamkeiten aufweisen. Da die Ausweitung des Ethikunterrichts ihre Ursachen in der Erosion der überlieferten Religiosität hat, läuft man Gefahr, das Fach Ethik zu vernachlässigen, um einer weiteren religiösen Erosion Vorschub zu leisten. Die Schule muß die Gegebenheiten der säkularisierten Gegenwart berücksichtigen, deshalb kann sie, wenn im Elternhaus keine religiöse Erziehung der Kinder erfolgte, dies nicht in zwei Wochenstunden nachholen. Es gibt auch zunehmende Vorbehalte gegenüber Religion und Kirche, sie steigern das Bedürfnis nach moralischem und weltanschaulichem Orientierungswissen.³⁹

Charakteristisch für diese Konzeption ist vor allem die erste Grundentscheidung: „Ethikunterricht will kein Unterricht im Fach Philosophie sein; er kann nur Werterziehung auf der Grundlage der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes sein, d. h. auf der Grundlage der Menschenrechte [...] Die Folgen dieser Grundentscheidung sind im Vergleich zu einem reinen Philosophieunterricht - in einer Hinsicht größere Verbindlichkeit: die den Menschenrechten zugrundeliegenden Werte sind nicht relativierbar, stehen nicht zur Diskussion, sondern bilden die feste Basis, auf der sich erst Meinungs- und Weltanschauungspluralismus legitim entfalten kann.“⁴⁰ Die Kritik läuft im Kern darauf hinaus, daß es im Bereich der grundlegenden Werte und Normen keinen logischen Deduktionszusammenhang bis hinein in den Unterricht geben und deshalb auch der normative Geltungsanspruch nicht allgemeingültig begründet werden kann. Aber selbst wenn dies theoretisch möglich wäre, ist die praktische Durchführbarkeit fraglich. Dort, wo die selbstverständlich gelebte implizite Sittlichkeit fragwürdig geworden ist, kann sie durch eine explizite moralische Erziehung nicht so ohne weiteres erzeugt werden, denn die Sozialisation gelebter Sittlichkeit wirkt durch die Latenz ihrer Kontingenz, was jeder manifesten intentionalen Erziehung gerade abgeht. Sie will das Nicht-Mehrselbstverständliche (Kontingente) wieder selbstverständlich (notwendig) machen.

Diese Position hat ihre Vorzüge, da sie eindeutige Zielvorstellungen hat. Ihr Gesamtzusammenhang suggeriert eine fast geschlossene Konzeption des Ethikunterrichts fern jeder ungelösten Begründungsproblematik. „Beliebigkeit wird vermieden, alles hat seinen notwendigen Stellenwert.“⁴¹

³⁹ Vgl. Zehetmair, a.a.O., 89.

⁴⁰ Bernd Lohse: Ethik. Werterziehung als Unterrichtsfach in Bayern, in: Zeitschrift für die Didaktik der Philosophie 1981, 158ff.

Begründet wird dieser Ethikunterricht also auch von der kulturtheoretischen Seite her. Durch die Enkulturation, d.h. das „Erlernen von und der Umgang mit Kultur im Schulunterricht“⁴², soll der allgemeinen Orientierungslosigkeit und dem Werteschwund entgegengetreten werden; dadurch, daß man Ordnungs- und Lebensformen durch Besinnung auf Tradition anbietet. Etabliert hat sich diese Konzeption als „Gegen-Programm zur einseitigen wissenschaftsorientierten Erziehung“.⁴³

2.2 Vorschläge zur Realisierung in den Lehrplänen

Wie die vorangegangenen Erörterungen gezeigt haben, ist es möglich, mit dem Fach Ethik (im Sinne des in der Verfassung verankerten Toleranz- und Pluralismusgebots) weltanschaulich neutral zu sein. Diese Forderung erfüllen einschlägige Verfassungs-, Gesetzes- und Lehrplantexte. Dennoch muß, wenn gesellschaftliche Ordnungen und Systeme funktionieren sollen, ein bestimmter Mindestkanon an Werten und Normen⁴⁴ grundgelegt werden. Wiater⁴⁵ nennt diese Werte und Normen „Minimaethik“ und gibt eine klare Definition: „Diese Minimaethik soll jenseits weltanschaulich-religiöser Verbindlichkeiten für alle und jeden überzeugend sein und verpflichtend gemacht werden.“ Zehetmair⁴⁶ spricht von „gesellschaftlichen Werten und Normen, sowie dem demokratischen Grundkonsens“, die ganz zentrale Themen des Ethikunterrichts darstellen. Begründet sind solche Wertvorstellungen in der Idee eines überpositiven Menschenrechtes, in der Idee einer Sittlichkeit, die den einzelnen nicht von seiner persönlichen Verantwortung gegenüber gemeinschaftlich-gesellschaftlicher Übereinkünfte entlastet. Die Grundrechte beziehen sich auf das Naturrecht des Menschen, das ihm nicht erst der Staat gibt, sondern das er von Geburt aus besitzt. Jene „vorstaatlichen Rechte“⁴⁷ sind verbindlich niedergelegt worden in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“. Sie stellen eine gemeinsame Richtschnur für alle Völker und Nationen dar, wie es im Vorwort heißt. Auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die Menschenrechte (Art. 1-19) durch den Art. 79, Abs. 3 GG nachdrücklich geschützt, wobei eine Änderung für unzulässig erklärt wird. Jene Gesetze sind dadurch legitimiert, daß sie für alle Menschen gleichermaßen zutreffen und in Anspruch genommen werden können und der Selbst- und Höherentwicklung des Menschen, dem Schutz und der Würde des einzelnen und der Menschheit insgesamt dienen.

Diese sittlichen Verbindlichkeiten sind aus Werttraditionen erwachsen. Das Christentum kann daher zweifelsohne als „prägender Kultur- und Bildungsfaktor“⁴⁸ bezeichnet werden. Auch das Grundgesetz leitet sich von einem christlich geprägten Menschheitsverständnis ab. Das Christentum hat in seiner ganzen Vielfalt die gegenwärtigen

⁴¹ Vgl. *Treml*, Ethik als Unterrichtsfach, a.a.O., 26f.

⁴² *Wiater*: Ethik als Unterrichtsfach, a.a.O., 286.

⁴³ *Brezinka*, a.a.O., 62.

⁴⁴ Vgl. *Schmidt*, H.: Didaktik des Ethikunterrichts, Bd. I, Stuttgart, Berlin, Köln 1983, 19.

⁴⁵ Vgl. *Wiater*, W.: Ethik unterrichten und lernen. Überlegungen aus schulpädagogischer Sicht, in: *Pädagogische Welt* 48 (1994), 11.

⁴⁶ Vgl. *Zehetmair*: Überlegungen zum Ethikunterricht, a.a.O., 89.

⁴⁷ *Wiesehöfer*, Ph.: Herausforderung Zusammenleben, Teil II, Berlin 1992, 5.

⁴⁸ *Schmidt*: Didaktik des Ethikunterrichts, a.a.O., Bd. I, 22.

westlichen Gesellschaften stärker geprägt als alle anderen Traditionen. Unstreitig ist aber auch, daß Menschenrechte und sittliche Autonomie Jahrhunderte lang unter Berufung auf christliche Überzeugungen verletzt worden sind und wesentliche Freiheitsrechte - u. a. die Religionsfreiheit - gegen das herrschende Christentum erkämpft werden mußten, wenn auch unter Beteiligung von Christen. Der auf Menschen- und Grundrechte verpflichtende Unterricht darf sich demnach weder zum unkritischen Vermittler christlicher Überzeugungen machen lassen, noch kann er das Christentum ausklammern wollen.

Auch der Lehrplan für die Grundschulen in Bayern beinhaltet den Grundbestand anerkannter Werte, die in ausgewählten Kulturinhalten unter überlegten Zielsetzungen zur Mündigwerdung und Emanzipation der Kinder und Jugendlichen beitragen sollen.⁴⁹

2.3 Organisation des Faches

Die Zahl der konfessionslosen und andersgläubigen Schüler ist in den letzten Jahren erheblich angewachsen. War es noch vor einem Jahrzehnt eine verschwindende kleine Minderheit (um die man sich seitens der Schulverwaltung kaum Gedanken machen brauchte), so muß sich heutzutage die Schulleitung um eine adäquate Eingliederung dieser wachsenden Schülerzahl kümmern. Hier liegt natürlich die Frage nach der unterrichtlichen Organisation des Ethikunterrichts auf der Hand.

Wird ein Kind an einer bayerischen Grundschule angemeldet, so wird außer nach den üblichen Daten zur Person (Name, Geburtsdatum, Adresse der Erziehungsberechtigten, Staatsangehörigkeit etc.), auch nach der Konfession des Kindes gefragt. Ebenso werden die Eltern befragt, ob sie eine Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht wünschen.

In Art. 7, Abs. 2 GG heißt es: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“, d. h., sie können ihr Kind vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden. Diese Regelung ist auch in Art. 46, Abs. 4 BayEUG verankert. Dort heißt es:

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler selbst zu. Das Nähere über die Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.“

Erfolgt nun die Abmeldung vom Religionsunterricht, wird das Kind dann dem 'Alternativ- bzw. Ersatzunterricht' Ethik zugeordnet. In Art. 47, Abs. 1 BayEUG heißt es: „Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.“. Auch in Art. 137, Abs. 2 BV wird dazu Stellung genommen: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“

Es gibt eine einzige Ausnahme, bei der Schüler weder am konfessionellen Religionsunterricht noch am Ethikunterricht teilnehmen müssen. Dies ist dann der Fall, wenn der Schüler zu einem anerkannten fremden Religionsunterricht zugelassen wird. Hierzu lautete die bis zum Jahre 1996 gültige Bestimmung nach Art. 26, Abs. 1 Nr. 1 BayEUG:

⁴⁹ Art. 26, Abs. 1, BayEUG.

„Die Teilnahme am Ethikunterricht entfällt, [...] Ferner entfällt diese Verpflichtung, wenn ein Schüler nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 VSO zu einem fremden Religionsunterricht zugelassen wird, § 13 Abs. 1 Satz 6 VSO.“

Dieser Religionsunterricht wird von einigen anderen Kirchen, (z.B. neapostolisches, altkatholisches, israelitisches Bekenntnis⁵⁰) erteilt. Er findet meist außerhalb der Schule regelmäßig und durch pädagogisch-fachlich ausgebildete Lehrer statt.

In dem Unterricht werden auch Noten gegeben, die in das Schulzeugnis aufgenommen werden.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Ethikunterricht fanden sich in Art. 26, Abs. 1 BayEUG. Dort hieß es:

„Erforderlich ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Ethikunterricht jahrgangsübergreifend einzurichten (vgl. § 8 Abs. 2 VSO, abgedruckt bei Art. 28 BayEUG [...]) oder die Schüler dem Ethikunterricht einer benachbarten Schule zuzuweisen.[...]“

Die jahrgangsstufenübergreifende Methode mag dann sinnvoll sein, wenn einzelne Jahrgänge nicht zu weit auseinander liegen. Ansonsten dürfte der Ethikunterricht aufgrund eines unterschiedlichen Interessens- und Wissensspektrums seitens der Schüler mißlingen. Probleme dürfte es geben, wenn Schüler der Mittel- und Unterstufe zusammen unterrichtet werden. Es ist wahrscheinlich, daß die älteren Schüler durch die Pubertät ganz andere Interessensgebiete haben als Kinder der Unterstufe und somit auch die Themen und Lernziele im Ethikunterricht anders ausgewählt werden. Die Stundenzahl des Ethikunterrichts entspricht der des Faches Religionslehre in der entsprechenden Jahrgangsstufe. Da Ethik Pflichtfach ist, müssen in diesem Fach auch Leistungserhebungen stattfinden und Zeugnisnoten erteilt werden. Vorrückungsfach ist Ethik in der Volksschule wie der Religionsunterricht seit 1996.

Natürlich dürfen nicht die Inhalte benotet werden, die Einstellungen oder emotionale und soziale Verhaltensbereitschaften betreffen. Für sie braucht der Lehrer Verhaltenssymptome und Handlungssituationen mit „Indikatorqualität“⁵¹, um bei Gelegenheit die Verinnerlichung der angestrebten Ziele wahrnehmen zu können. Dies sind zum Beispiel soziale Umgangsformen, Hilfsbereitschaft, Einhalten von Regeln des Zusammenlebens, Berücksichtigung der Gefühlslage anderer Menschen, Manipulierbarkeit durch Werbung, Sensibilität für soziale Verantwortung, Umgehen mit Autoritäten etc.. Dennoch gibt es, vergleichbar mit anderen Schulfächern, Inhalte, die sich als Wissensbestände abfragen und in schriftlichen oder mündlichen Leistungskontrollen überprüfen lassen. Das kann, je nach Schulstufe und Thema, das Erschließen von Texten, das Ausdeuten von Bildern oder Liedern, Auswerten von Umfragen, Definieren von Leitbegriffen, Analysieren von Fallbeispielen, Wiedergeben von Fakten über Religionen und Weltanschauungen usw. sein.

Anders als bei der Erteilung von Religionsunterricht, wo „kein Lehrer gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen“⁵² (siehe auch Art. 136, Abs. 3 BV), gilt diese Bestimmung nicht für den Ethikunterricht.

⁵⁰ Vgl. Katholische Erziehergemeinschaft (KEG): Kompendium Schulrecht und Schulkunde in Bayern. o.O.1996, 241.

⁵¹ *Wiater*: Ethik unterrichten und lernen, a.a.O., 12.

Das Gesetz für Erziehung und Unterricht besagte folgendes:

„Jeder Lehrer ist verpflichtet, den Ethikunterricht im Bedarfsfalle zu erteilen. Die für den Religionsunterricht geltenden Bestimmungen des Art. 136 Abs.3 der Bayerischen Verfassung und des Art. 11 Volksschulgesetz gelten für den Ethikunterricht nicht. [...]“ Obwohl Art. 26, Abs. 1 Bay EUG nicht mehr in Kraft ist, wird in der Praxis noch danach verfahren.

Will der Lehrer sich der Erteilung von Ethik entziehen, muß er dies schriftlich kundtun.⁵³ Der Ethikunterricht wird in der Regel von hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt, welche die beiden Lehramtsprüfungen abgelegt haben. Die Einstellung nebenberuflicher Lehrkräfte bedarf dabei der Genehmigung durch das Staatsministerium, wobei im Antrag die Eignung der vorgesehenen Lehrkräfte eingehend zu begründen ist.⁵⁴ Religionslehrer sollen nicht für die Erteilung des Ethikunterrichts herangezogen werden.

Ein besonderes Problem stellt die Stundenplangestaltung dar. Sofern es möglich ist, muß das Fach gleichzeitig zum Religionsunterricht erteilt werden. Das ist immer dann der Fall, wenn für katholische und evangelische Religionslehre genügend Lehrer zur Verfügung stehen, um alle Parallelklassen gleichzeitig in diesem Fach unterrichten zu können. Andernfalls kommt es oft zu einem Ausweichen auf den Nachmittag.

Läßt sich tatsächlich ein zeitgleicher Unterricht von Religion und Ethik nicht verwirklichen, stellen die Freistunden (während des Religionsunterrichts) ein weiteres Problem dar, denn jeder Schüler muß in der gesamten Zeit, die er im Schulhaus verbringt, beaufsichtigt werden. Das Problem entfällt, wenn die Religionsstunden an den Rand gelegt werden. Die Schüler müßten dann eine freie, beaufsichtigte Stillbeschäftigung in einem Aufenthaltsraum erhalten, wo z.B. Hausaufgaben gemacht werden können. Mitunter werden Schüler auch in den Unterricht einer anderen Klasse gastweise geschickt. Dies ist fragwürdig, wenn ein Ethikunterricht sowieso stattfindet und die Schulpflicht damit bereits erfüllt ist.⁵⁵

Rechtlich gesehen war dies lange Zeit aber unvermeidbar. Denn laut BayEUG Art. 26, Abs. 1, hatten die Eltern „keinen Rechtsanspruch, daß Ethikunterricht zeitgleich mit dem Religionsunterricht stattfindet“.

2.4 Ausbildung der Ethiklehrer

Wie schon erwähnt, muß der Ethiklehrer ein vielfältiges Aufgabenspektrum erfüllen: Er soll die Schüler zur selbständigen Auseinandersetzung mit den Lehrplaninhalten führen und darauf achten, daß die vom Lehrplan vorgesehenen Lernziele und vorausgewählten Lerninhalte zu Zielen und Inhalten ihres eigenen Lernens werden. Er muß bei der Unterrichtsplanung das gesamte Repertoire des didaktischen Handelns, von der didaktischen Analyse bis zur variantenreichen methodischen Ausgestaltung, sowie die Forderungen nach Motivation, Veranschaulichung, Aktivierung, Differenzierung,

⁵² Kaiser, K./Mahler, G. (Hrsg.): Die Schulordnung der Volksschule, Teil II, Kronach, München 1983, 24.

⁵³ Vgl. ebd., 242.

⁵⁴ Vgl. Staatsinstitut für Schulpädagogik München, a.a.O., 13.

⁵⁵ Vgl. Rapp, G.: Ratgeber für konfessionslose Eltern, Schüler und Lehrer, in: *Proske*, a.a.O., 237f.

Zielorientierung/Zielverständigung und die Unterrichtsprinzipien der Sach-, Handlungs- und Schülerorientierung berücksichtigen. Des weiteren soll er für die Schüler Vorbild sein und über eine reflektierte und offene Grundausstattung im bezug auf Einstellungen, Grundüberzeugungen, Normen, Wertbeurteilungen, Gewissensfragen und Sinnorientierungen verfügen.⁵⁶ Daneben muß er fachwissenschaftlich kompetent sein und ausreichend psychologisches Wissen besitzen.

Angesichts dieser vielfältigen Anforderungen, die an die Ethiklehrer gestellt werden, ist es verständlich, daß es oft zu einer Überforderung der Lehrkräfte kommt. Diese Tatsache und die zunehmende Wichtigkeit des Ethikunterrichts verlangen nach einem grundlegenden Konzept für die Qualifizierung der Ethiklehrer.

Mit der Ausbildung der Ethiklehrer im allgemeinen ist es sehr unterschiedlich bestellt. Für das Lehramt an Gymnasien gibt es – je nach Bundesland – verschiedene universitäre Veranstaltungen und Seminare im Fach Philosophie und Ethik. Das Bundesland Hessen zum Beispiel bietet seit dem Wintersemester 1996/97 einen Teilstudiengang Ethik an der Universität in Frankfurt am Main für das Lehramt an Gymnasien an. Die Studiendauer dieses Teilstudiengangs beträgt vier Semester, in der ein Lehrangebot in den Fachbereichen Philosophie, Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie und Katholische Theologie angeboten wird. Darüber hinaus werden den Studierenden Hospitationen im Ethikunterricht empfohlen.⁵⁷ In Bayern gibt es keine grundständige Lehrerausbildung für den Ethikunterricht, die etwa vergleichbar wäre mit der Ausbildung der Religionslehrer. Eine Lehrerin beklagte diese Misere im Jahre 1989 so: „Jetzt gebe ich im dritten Jahr Ethikunterricht, und ich fühle mich beim Gedanken an die nächsten Stunden in diesem Fach fast jedesmal überfordert. Warum? Ich habe dieses Fach übernommen ohne alle besondere Ausbildung, es gibt keine. Ich hatte halt Stunden übrig.“⁵⁸ Besonders gravierend ist die Situation in der Grundschule. Seit der Einführung des Faches Ethik im Jahre 1982 gibt es lediglich eine Handreichung⁵⁹ vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München, die dem Lehrer als Hilfe zur Unterrichtsvorbereitung dient. An der Universität Augsburg, wo seit geraumer Zeit ein 2stündiges Seminar in Ethik stattfindet, können Studenten einen Schein erwerben. Des weiteren werden seit 1973/74 Lehrgänge für Lehrer, die das Fach Ethik unterrichten, an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen a. d. Donau auf freiwilliger Basis angeboten. Unterrichtskonzepte für den Ethikunterricht werden meist im Selbststudium auf autodidaktischem Weg erarbeitet. Die Aus- und Fortbildung bleibt den Lehrkräften also weitgehend selbst überlassen. Ethiklehrbücher sind leider oft nur in sehr geringer Auswahl vorhanden. Für Ethiklehrerinnen und -lehrer gibt es allerdings einige einschlägige Zeitschriften, die Vorschläge für die Unterrichtspraxis enthalten.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. *Wiater*: Ethik unterrichten und lernen, a.a.O., 12.

⁵⁷ Vgl. Gemeinsame Studienordnung für den Teilstudiengang Ethik mit dem Abschluß Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Dezember 1996, 6.

⁵⁸ *Andresen, U.*: Ethikunterricht in der Grundschule, in: *Die Grundschule* 29 (1989), 26.

⁵⁹ *Handreichung zum Ethikunterricht in der Grundschule*, hrsg. vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, München, Donauwörth 1994.

⁶⁰ Vgl. *Franzen*: Ethikunterricht, a.a.O., 317f.

Schlußbetrachtung

In einigen der neuen Bundesländer hat die Ausbildung im Schulfach Ethik einen höheren Stellenwert als in Bayern. In Thüringen legten bereits 1994 die ersten Studierenden im Rahmen ihrer ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ein Examen im Fach Ethik ab. Nach der Prognose von Franzen⁶¹ hätte sich die Zahl der absolvierten Staatsprüfungen für eines der Lehrämter im Fach Ethik bis 1996 vermutlich auf zwei- bis dreihundert belaufen dürfen.

Die stiefmütterliche Behandlung des Schulfaches Ethik im Aus- und Fortbildungsbereich ist nicht gerechtfertigt. Er hat, genauso wie der Religionsunterricht, einen im Grundgesetz und in den Bayerischen Schulgesetzen verankerten Bildungsauftrag. Auch wenn er immer noch die Bezeichnung Ersatzfach trägt, sollte er, was die Fort- bzw. Ausbildung sowie die Handhabung in der Schulpraxis betrifft, mit dem konfessionellen Religionsunterricht gleichgestellt werden.

Aufgrund der fehlenden universitären Ausbildung der Ethiklehrer in Bayern bedarf der Ethikunterricht „einer soliden, zeitlich ausreichenden, gut strukturierten akademischen Ausbildung wie jedes andere kognitive anspruchsvolle Schulfach“⁶². Man könnte beispielsweise Ethik auch für Grund- und Hauptschulen als Haupt- bzw. Didaktikfach in der Fächerkombination anbieten und darüber hinaus Veranstaltungen mit philosophischen und ethischen Inhalten, ähnlich der Organisation des evangelischen und katholischen Religionsunterrichtes, an den Universitäten anbieten.

Besonders wichtig ist es auch, daß ein solcher Studiengang psychologische und sozialwissenschaftliche Komponenten beinhaltet, denn diese werden im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Fächer nur sehr allgemein und vorwiegend kaum praxisorientiert vermittelt. Aber genau diese Kompetenzen sind in einem Unterricht, indem die Persönlichkeit und die Gefühle eines jeden einzelnen Schülers eine sehr große Rolle spielen, von oberster Bedeutung. Sind sie beim Lehrer nicht durch eine adäquate Ausbildung grundgelegt, so könnte den Schülern durch unpädagogische Unterrichtsmethoden und fehlende bzw. falsche Handlungsweise geschadet werden. Darüber hinaus wird der Ethiklehrer höchstwahrscheinlich auch selbst sehr schnell an seine eigenen Grenzen stoßen.

Genauso sind gesprächspsychologische Kenntnisse und Fähigkeiten immens wichtig, jedoch darf den Erziehern „nicht eine quasi-therapeutische Rolle übertragen werden, jedenfalls nicht speziell als Ethiklehrerin oder -lehrer, nicht in nennenswert höherem Maß, als dies heute im Lehrerberuf in der Tat ohnehin der Fall ist“.⁶³

Guter Ethikunterricht ist ohne einen kompetenten Fachmann nicht möglich. Die Kompetenz dieses ‘Fachmanns’ Lehrer hängt wiederum entscheidend von einer soliden und tragfähigen Ausbildung ab. Wilhelm Vossenkuhl unterstreicht dies und stellt die Bedeutung und Notwendigkeit des Faches heraus:

„Die Ausbildung der Ethiklehrer sollte nicht nur deswegen ernst genommen werden, weil das Verhalten vieler Jugendlicher enttäuschend und erschreckend ist. Zerstörer-

⁶¹ Ebd., 318.

⁶² Vossenkuhl, W.: Ethikunterricht und die Ausbildung der Ethiklehrer, in: Huber H.: Sittliche Bildung, a.a.O., 381.

⁶³ Franzen: Ethikunterricht, a.a.O., 318.

sche Gewalttätigkeit und mangelnde Orientierung haben soziale Gründe, die nicht durch Ethikunterricht [allein] neutralisiert werden können. Kein Unterricht kann den Mangel an stabilen sozialen Beziehungen, an Selbstwertgefühl, wechselseitiger Achtung und Lebensperspektiven kompensieren. Es ist eben dieser Mangel an positiven Wertempfindungen, der die Jugendlichen unzulänglich für kognitive Ansprüche macht. Ohne kognitive Ansprüche kommt aber kein Unterricht aus. Es ist daher eine erste Aufgabe, die Jugendlichen dafür zu gewinnen, kognitive Ansprüche an sich selbst zu entwickeln. Sie sollten den Wert, den das moralische Wissen für sie selbst hat, erkennen und schätzen lernen. [...] Die Ethiklehrer haben daher gegenwärtig eine schwierigere Aufgabe als bloß die Vermittlung ethischen Wissens. Sie müssen gleichzeitig die Voraussetzungen der Auf- und Annahme dieses Wissens durch die Jugendlichen schaffen. Vielleicht ist dies derzeit schwerer als alles andere. Dennoch sollte der Ethikunterricht - seinem eigenen, krisenunabhängigen Anspruch gemäß - als anspruchsvolles Schulfach beurteilt werden. An diesem Anspruch muß sich dann auch die Ausbildung der Ethiklehrer orientieren.⁶⁴ In den letzten Jahren hat sich die Situation des Ethikunterrichtes in Bayern merklich gebessert, so daß das Fach auf dem Wege ist, von einem „unordentlichen“ zu einem „ordentlichen“ Lehrfach zu werden. Auch die beiden Kirchen haben ihre distanzierte Haltung aufgegeben und würden es begrüßen, wenn eine qualifizierte Ausbildung für alle Ethiklehrer stattfände. Es kommt aber immer wieder vor, daß, insbesondere aus organisatorischen Gründen und auch, weil kein Lehrer mit entsprechender Ausbildung vorhanden ist, der Hausmeister mit der Beaufsichtigung der Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, betraut wird. So versiert manchmal Hausmeister im „Heiden hüten“ auch sein mögen, sie haben andere Aufgaben zu erfüllen, und die Schüler haben ein Recht auf einen ordentlichen Unterricht von fachlich und didaktisch kompetenten Lehrern.